Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tiefenbach (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Tiefenbach vom 09.07.2013

§ 1

§ 6 Abs. 1 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

"§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,45 Euro
 - b) pro m² Geschossfläche 12,14 Euro."

§ 2

§ 9 a Abs. 2 und 3 BGS-EWS erhalten folgende Fassung:

"§ 9 a

Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

```
bis 4 m³/h 42,00 €/Jahr
bis 10 m³/h 51,00 €/Jahr
bis 16 m³/h 60,00 €/Jahr
über 16 m³/h 69,00 €/Jahr
```

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Q_n)

```
bis 2,5 m³/h 42,00 €/Jahr
bis 6 m³/h 51,00 €/Jahr
bis 10 m³/h 60,00 €/Jahr
über 10 m³/h 69,00 €/Jahr."
```

§ 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

"§ 10

Einleitungsgebühr

(1)² Die Gebühr beträgt 1,78 € pro Kubikmeter Abwasser."

§ 4

§ 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 6 Abs. 1, § 9a Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1 Satz 2 der BGS-EWS vom 09.07.2013 außer Kraft.

Tiefenbach, 12. Dezember 2017

GEMEINDE TIEFENBACH

Ludwig Prögler

1. Bürgermeister